

Ermessenslenkende Hinweise zum Bereich „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“

(Stand: 01.11.2016)

Nur für den internen Dienstgebrauch!!

Vorwort:

Die folgenden Weisungen sollen den Ermessensspielraum des Jobcenters Weißenburg-Gunzenhausen bei bestimmten Leistungen/Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit für den Bereich 32*/341 verbindlich regeln. Diese Weisungen stehen jedoch den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II bzw. SGB III sowie den dazugehörigen fachlichen Hinweisen/Geschäftsanweisungen nach, d.h. sie dienen lediglich zur Ergänzung/Ausgestaltung im Rahmen des zulässigen Ermessensspielraums des Jobcenters.

Grundsätze:

- Es dürfen keine Leistungen vor Antragstellung und ohne Antragstellung erfolgen
- Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten
- Die Gewährung von Ermessensleistungen ist grundsätzlich abhängig vom zur Verfügung stehenden Budget im Eingliederungstitel des Jobcenters.

Einstiegsgeld (ESG) - Allgemein:

Rechtsgrundlage: § 16 b SGB II

Einstiegsgeld (ESG) für selbstständige Tätigkeit:

Die Förderung soll restriktiv behandelt werden.

Förderfähiger Personenkreis:

EHbs, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen werden nicht gefördert. Förderausschluss wenn,

- a) ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft des Antragstellers innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung bereits von einer AA, gT, Optionskommune, ARGE oder Jobcenter (bundesweit) gefördert wurde (GZ, ESG)
- b) Antragsteller bereits im gleichen Bereich/Gewerbe innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung selbständig war
- c) Hilfebedürftigkeit während einer Selbständigkeit entstanden ist
- d) Antragsteller sowohl AlgI als auch AlgII bezieht (Aufstocker) -> Verweis auf Gründungszuschuss der AA (sofern Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; ansonsten ESG möglich)

Höhe:

50% der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II (von der individuellen Regelleistung)
+ ggf. 20 % der vollen Regelleistung (siehe fachliche Hinweise 4.1.1 Absatz 3)
+ 10% der Regelleistung für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Dauer:

Es gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Dauer. Orientierung geben soll hinsichtlich der Förderdauer die Gewinn-/Verlustprognose. Ist dort dargestellt, dass die Überwindung der Hilfebedürftigkeit in beispielsweise 7 Monaten erwartet wird, so soll die Förderdauer bis zu eben diesem Zeitpunkt ausgelegt werden.

Die Förderentscheidung einschließlich der Dauer wird nur einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Die Entscheidung trifft der pAp.

Verfahren/benötigte Unterlagen:

- Antrag
- Gewerbeanmeldung bzw. Zulassung (z.B. IHK)
- Gewinn-/Verlustprognose
- Tragfähigkeitsbescheinigung von fachkundiger Stelle (nur Aktivsenioren)
- Konzept (ausführlich, jedoch in angemessenem Umfang)

Diese Unterlagen dienen dem Jobcenter grundsätzlich als Entscheidungshilfen. Ihre bloße Vorlage alleine begründet noch keinen Anspruch auf ESG. Es sollte vielmehr auch die persönliche/menschliche Eignung des Kunden bzgl. der geplanten Selbständigkeit eingehend geprüft werden.

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen:

Rechtsgrundlage: § 16 c SGB II

Die Regelungen richten sich strikt nach der Geschäftsanweisung. Jede Entscheidung zu § 16 c SGB II muss im Vier-Augen-Prinzip mit 32 getroffen werden.

Arbeitsgelegenheiten (AGH):

Rechtsgrundlage: § 16 d SGB II

Zuweisung:

- Alle Kunden werden grundsätzlich für vorerst 6 Monate zu einer AGH zugewiesen. Am Ende dieses Sechsmonatsabschnittes muss nach Rücksprache zwischen Vermittlungsfachkraft und AGH – Träger entschieden werden, ob eine Verlängerung der individuellen Teilnahmedauer des Kunden 6 Monate zur Problemaufarbeitung erforderlich ist. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar in Verbis zu dokumentieren. Bei jedem Kunden ist grundsätzlich nur eine Verlängerung möglich. Damit ist eine maximale Teilnahmedauer (in Abhängigkeit vom Bewilligungszeitraum der Maßnahme) von 12 Monaten möglich. Eine längere Teilnahmedauer wird aus Gewöhnungsgründen (Kunden arrangieren ihr Leben mit AGH und verlieren das Ziel der Arbeitsaufnahme auf dem 1. Arbeitsmarkt aus den Augen) grundsätzlich abgelehnt.
- Für eine erneute Zuweisung gelten die rechtlichen Fristen gem. § 16 d SGB II.
- Kunden, die den §428 SGB III in Anspruch genommen haben, werden nicht in AGH oder vergleichbare Maßnahmen zugewiesen
- AGH-Plätze werden grundsätzlich mit einem Umfang von bis zu 25 Wochenstunden eingerichtet.
- Die Mehraufwandsentschädigung richtet sich nach der Entfernung Wohnort-Maßnahmeort und umfasst folgende Wert:

Entfernung Wohnort – Maßnahmeort		Mehraufwandsentschädigung (MAE)
Stufe 1	0 – 5 km	1,25 € / Std.
Stufe 2	6 – 10 km	1,55 € / Std.
Stufe 3	11 – 15 km	1,70 € / Std.
Stufe 4	16 – 20 km	1,85 € / Std.
Stufe 5	ab 21 km	2,00 € / Std.

Freie Förderung (FF):

Rechtsgrundlage: § 16 f SGB II

Die Anwendung der o. g. Rechtsgrundlage ist nur im Vier-Augen-Prinzip mit 32 möglich. Aufgrund der Individualität der Bedürfnisse der Kunden und der Möglichkeiten der Rechtsgrundlage kann eine Auflistung der möglichen Förderleistungen nicht erfolgen.

Eingliederungszuschuss (EGZ)

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §88 ff SGB III (EGZ)

Die Förderung eines Arbeitsverhältnisses bei Ehegatten, Eltern und sonstigen Verwandten/Verschwägerten ist ausnahmsweise möglich, wenn:

- o Für den zu besetzenden Arbeitsplatz ein Vermittlungsauftrag ohne Beschränkung auf bestimmte Personen erteilt wurde,
- o Anderweitige Vermittlungsbemühungen wiederholt erfolglos waren und
- o Die Initiative zur Einstellung vom Jobcenter ausgeht.

Nicht förderbar sind Beschäftigungsverhältnisse mit Personen, bei denen das Interesse des Arbeitgebers an deren Einstellung gegenüber den arbeitsmarktlichen Interessen überwiegt.

- Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn. Vergleiche hierzu auch <https://www.baintranet.de/002/004/002/001/Documents/GA-EGZ-2014-12.pdf>.
- Es gelten die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Höhe und Dauer der Förderung.
- Grundsätzlich soll die Förderdauer 6 Monate nicht überschreiten.

Berufliche Weiterbildung

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 ff SGB III

Bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung müssen die jeweiligen Voraussetzung gem. § 77 SGB III und die persönlichen Voraussetzungen des Kunden erfüllt sein (vor Ausgabe des Bildungsgutscheins). Hierzu gehören auch die kognitiven Leistungen sowie die rechtlichen Voraussetzungen.

gez.

Bernd Burgschneider

-Geschäftsführer-